

I. Anspruchsberechtigte:

Waisenrente wird für eheliche, für ehelich erklärte und gemäß den Bestimmungen des Adoptionsrechts angenommene Kinder eines Mitgliedes gezahlt. Nichteeliche Kinder stehen den ehelichen Kindern gleich, sofern das Mitglied die Vaterschaft anerkannt hat oder die Vaterschaft durch gerichtliche Entscheidung mit Wirkung für und gegen alle festgestellt worden ist. Der Anspruch entfällt für Kinder, bei denen der von dem Mitglied gestellte Antrag auf Annahme als Kind nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach Vollendung des 55. Lebensjahres beurkundet worden ist (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Satzung).

Eine Unterscheidung nach Halb- oder Vollwaisen gibt es bei der Versorgungseinrichtung nicht.

II. Dauer des Anspruchs:

Waisenrente wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt, darüber hinaus für die Dauer weiterer Schul- oder Berufsausbildung, jedoch höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Dabei gelten Zeiträume zwischen jeweils zwei Ausbildungsabschnitten bis zu einer Gesamtdauer von höchstens 12 Monaten als Ausbildungszwischenzeit.

Ein Praktikum gilt dann als Ausbildung, wenn es nach der einschlägigen Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung verpflichtend abzuleisten ist.

Ferner kann über das 18. Lebensjahr hinaus, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, solange Waisenrente gewährt werden, wie Kinder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

III. Höhe der Waisenrente:

Die Höhe der Waisenrente beträgt je Kind 40 % der für das Mitglied maßgeblichen Rente, höchstens jedoch pro Jahr $13 \frac{1}{3}$ % der jeweiligen Rentenbemessungsgrundlage.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Ihre Versorgungseinrichtung Koblenz
Versicherungsbetrieb